

Öffentliche Bekanntmachung Gemeinde Allmendingen

Inkrafttreten des Bebauungsplans „Schelmenegert“ und der örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan in Allmendingen, Gemarkung Ennahofen

Der Gemeinderat der Gemeinde Allmendingen hat in öffentlicher Sitzung am 24.11.2021 den Bebauungsplan „Schelmenegert“ in der Fassung vom 15.11.2021 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) und die mit dem Bebauungsplan aufgestellten Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan, ebenfalls in der Fassung vom 15.11.2021 nach § 74 Landesbauordnung (LBO) i.V.m. § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) als Satzungen beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Ennahofen am nordwestlichen Ortsrand. Nach Osten grenzt die Ennostraße/K 7333 an. Maßgebend für den räumlichen Geltungsbereich ist der zeichnerische Teil des Bebauungsplans in der Fassung vom 15.11.2021, der Planbereich ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt.



Mit dieser Bekanntmachung treten der Bebauungsplan „Schelmenegert“ und die Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Schelmenegert“ in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) und § 74 Abs. 7 Landesbauordnung (LBO)).

Der Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften einschließlich der Begründung können bei der Gemeinde Allmendingen, Bürgermeisteramt, Hauptstraße 16, 89604 Allmendingen, im Rathaus Allmendingen, Zimmer 24, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden; über deren Inhalt kann Auskunft verlangt werden.

Des Weiteren können die Unterlagen nach § 10a Abs. 2 BauGB auf der Internetseite der Gemeinde Allmendingen, unter: <https://allmendingen.de/rathaus/gemeinderat/bauleitplanung> eingesehen werden.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, bei der Gemeinde gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der im § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, Mängel bezüglich des beschleunigten Verfahrens nach § 214 Abs. 2a BauGB oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht gemäß § 215 Abs. 1 BauGB innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist dazulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Erlass der vorstehend bekannt gemachten Satzungen wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzungen gegenüber der Gemeinde Allmendingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzungen verletzt worden sind.

Allmendingen, 04.02.2022

gez. Florian Teichmann
Bürgermeister